

BVGer C-2766/2017 vom 2. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2766_2017

FR: TAF C-2766/2017 du 2 mai 2018

IT: TAF C-2766/2017 del 2 maggio 2018

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3.1

Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsangehöriger und lebt im Kosovo. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der (ehemaligen) Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) ist ab dem 1. April 2010 nicht weiter auf kosovarische Staatsangehörige anwendbar (BGE 139 V 263). Allerdings ist nach dem Grundsatz, wonach in zeitlicher Hinsicht regelmässig diejenigen Rechtssätze heranzuziehen sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, vorliegend das Sozialversicherungsabkommen weiterhin anzuwenden, soweit der IV-Rentenanspruch - wie hier - vor dem 31. März 2010 entstanden ist (BGE 139 V 335 E. 6.2; Urteil BGer 9C_793/2013 vom 27. März 2014 E. 3.2; vgl. zur Anwendbarkeit des weiteren materiellen Rechts bspw. Urteil BVGer C-6059/2015 vom 12. Juni 2017 E. 2).

E. 1.3.2

Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; vgl. BGE 130 V 445).

E. 1.3.3

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Adressat der Verfügung davon berührt. Er hat - soweit er die Verfügung bezüglich behaupteter noch offener Forderungen anfechtet - grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung (Art. 59 ATSG).

E. 1.5

Die Verfügung vom 18. April 2017 wurde am 8. Mai 2017 (Poststempel) rechtzeitig und formgerecht angefochten und der auferlegte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet (Art. 60 ATSG, Art. 52 Abs. 1 VwVG und Art. 63 Abs. 4 VwVG). Auf die Beschwerde wäre daher grundsätzlich - unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zum Streitgegenstand (E. 2.1 ff.) sowie der Frage, ob aufgrund der Rechtsbegehren der Grundsatz der abgeurteilten Sache (res iudicata) zum Tragen kommt (E. 3.1 ff.) - einzutreten.

E. 2.1

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet der vorinstanzliche Entscheid. Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Streitgegenstand ist in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar wohl zum Anfechtungsobjekt, nicht aber zum Streitgegenstand. Letzterer darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten. Fragen, über welche die erstinstanzliche Behörde nicht entschieden hat, darf auch die zweite Instanz nicht beurteilen, sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen (Moser/Beusch/ Kneubühler, Prozessieren vor Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.7 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 18. April 2017 die ordentliche IV-Rente des Beschwerdeführers ab 1. März 2012 auf Fr. 451.- festgelegt. Die Verfügung enthält ausserdem die Abrechnung der geschuldeten Renten für den Zeitraum von März 2012 - April 2017 (Rentenhöhe von monatlich je Fr. 451.- im Jahr 2012, von Fr. 455.- in den Jahren 2013 und 2014 und von Fr. 457.- von Januar 2015 - April 2017, insgesamt Fr. 28'226.-), die bereits bezahlten Leistungen für den Zeitraum von März 2012 - April 2017 (1'130.- + 2'736.- + 3'220.- = 7'086.-) und die noch offenen Leistungen auf dem Wartekonto von Fr. 21'140.-, sowie die Berechnungsgrundlagen für die genannten Renten, welche bei 28 Versicherungsjahren des Jahrgangs und sechs geleisteten Versicherungsjahren (bei einer

gesamten Versicherungszeit von 6 Jahren und 8 Monaten) die Rentenskala 10 ergab und ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 59'220.-. Die Verfügung enthält ausserdem Erklärungen zur Anwendbarkeit der Rentenskala, der Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens sowie den Erziehungsgutschriften. Unter "Informationen" führte die Vorinstanz aus, es sei bei der Bestimmung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens eine Erziehungsgutschrift berücksichtigt worden. Es sei noch ein Verrechnungsverfahren mit der Sozialhilfe (...) offen, weshalb die Rentennachzahlung vorläufig auf ein Wartekonto überwiesen werde. Der Beschwerdeführer werde diesbezüglich benachrichtigt. Die Verfügung enthielt ausserdem eine Rechtsmittelbelehrung und Angaben zur Meldepflicht von Leistungsbezügern (IV 202).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer beanstandet in seiner Beschwerde nicht, dass er seit März 2012 wieder Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Er beanstandet indessen die Höhe der ausbezahlten Renten und gibt an, dass diese höher sein müssten, und zwar seit Beginn der Rentenleistungen per März 2003. Er beanstandet weiter in der Verfügung vom 18. April 2017 fehlende IV-Renten für ihn und seine Kinder seit Juli 2000 sowie eine Zusatzrente für einen Begleiter (B-act. 1).

E. 2.3.1

Soweit der Beschwerdeführer Renten für den Zeitraum vom 3. Juli 2000 - 1. März 2003 (recte wohl: 28.02.2003) beantragt, ist zum Anfechtungsobjekt Folgendes festzuhalten: Die angefochtene Verfügung betrifft die Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2014 betreffend das Revisionsverfahren zur Überprüfung der Invalidenrente des Beschwerdeführers, in welcher die Verfügung der IVSTA vom 28. Dezember 2011 aufgehoben wurde und im Nachgang dazu die IV F. dem Beschwerdeführer am 15. März 2016 wieder eine ganze Invalidenrente ab 1. März 2012 zusprach. Die Frage nach allfälligen offenen Rentenzahlungen aus den Jahren 2000 - 2003 war nicht Teil dieses Verfahrens. Demnach ist der geltend gemachte Anspruch nicht Bestandteil der angefochtenen Verfügung und hätte dies auch nicht sein müssen. Damit ist dieser Antrag nicht vom Anfechtungsobjekt gedeckt. Dasselbe gilt auch für die - sinngemäss gestützt auf die Beschwerde ans Bundesgericht vom 13. Dezember 2007 (siehe oben Bst. B.e) - geltend gemachten Kinderrenten für die drei Söhne (geb. 1983, 1985 und 1987) für den Zeitraum von Juli 2000 - Februar 2003, zumal der Beschwerdeführer gestützt auf den Einspracheentscheid vom 19./20. Dezember 2005 Kinderrenten für seine drei Söhne ab 1. März 2003 zugesprochen erhalten hat (siehe oben Bst. B.b und IV 35 f. sowie Vernehmlassung der Vorinstanz vom 07.07.2017 B-act. 6). Auf die diesbezüglichen Anträge in der vorliegenden Beschwerde vom 8. Mai 2017 ist demnach schon deshalb nicht einzutreten, weil sie über den Rahmen, den das Anfechtungsobjekt bildet, hinausgehen (siehe hierzu auch E. 3.3.1).

E. 2.3.2

Soweit der Beschwerdeführer weiter eine Entschädigung für einen "Begleiter" (wohl gemeint im Sinne einer Hilfloosenentschädigung gemäss Art. 42 ff. oder eines Assistenzbeitrags gemäss Art. 42quater ff. IVG) - gestützt auf Arztberichte aus den Jahren 2004 und 2005 - beantragt, erweist sich dieser Antrag nicht als vom vorliegenden Anfechtungsobjekt gedeckt, weshalb auf diesen Antrag ebenfalls nicht einzutreten ist (wie

schon im Urteil B-623/2012 E. 1.2.1).

E. 3.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil C-2566/2006 vom 21. November 2007 ausführlich zum Beginn des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers geäußert und festgehalten, dass dieser zu Recht auf den 1. März 2003 festgelegt worden sei (E. 5.2). Das Bundesverwaltungsgericht überprüfte ausserdem die IV-Rentenberechnung (monatliche IV-Rente ab 01.03.2003: Fr. 411.-) und kam zum Schluss, dass die Vorinstanz diese korrekt berechnet habe (E. 7-8). Es prüfte auch einen Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau und wies diesen Antrag ab (E. 6.2; oben Bst. B.d).

E. 3.1.2

Mit Urteil 9C_919/2017 vom 22. Februar 2008 bestätigte das Bundesgericht das Urteil C-2566/2006 des Bundesverwaltungsgerichts, soweit es auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 13. Dezember 2007 des Beschwerdeführers eintrat (siehe schon Bst. B.d in fine). Das letztinstanzlich bestätigte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erwuchs demnach in Rechtskraft.

E. 3.2

Da das Bundesverwaltungsgericht bereits am 21. November 2007, bestätigt vom Bundesgericht am 22. Februar 2008, über den Beginn des Rentenanspruchs, die Berechnung der Rentenhöhe und den Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau entschieden hat, stellt sich die Frage, ob bei den gestellten Rechtsbegehren der Grundsatz der abgeurteilten Sache (*res iudicata*) zum Tragen kommt.

E. 3.2.1

Eine solche ist zu bejahen, wenn der streitige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten identisch ist. Dies trifft zu, wenn der Anspruch dem Gericht aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf den gleichen Sachverhalt abermals zur Beurteilung unterbreitet wird (BGE 125 III 241 E. 1 Ingress mit Hinweisen). Die Rechtskraftwirkung tritt nur soweit ein, als über den geltend gemachten Anspruch entschieden worden ist (BGE 121 III 474 E. 4a mit Hinweisen). Durch die Anerkennung der materiellen Rechtskraft soll den Parteien verwehrt bleiben, über den gleichen Streitgegenstand beliebig wieder ein neues ordentliches Verfahren in Gang zu setzen (vgl. Urteile des BGer 9C_527/2016 vom 12. Dezember 2016 E. 2.1; 8C_79/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1 mit Hinweisen). Auf ein derartiges nochmaliges Gesuch oder Rechtsmittel ist in der Folge mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Liegt eine *res iudicata* vor, ist ein neues Prozessverfahren über den nämlichen Streitgegenstand und damit eine erneute gerichtliche Beurteilung grundsätzlich nicht mehr zulässig. Die materielle Rechtskraft beziehungsweise die Rechtsbeständigkeit schneidet diesfalls vielmehr die Möglichkeit ab, den Streit wiederum aufzugreifen. Die Identität der Streitsache ist dagegen zu verneinen, wenn zwar aus dem gleichen Grund wie im Vorprozess geklagt wird, aber erhebliche Tatsachen geltend gemacht werden, die seitdem eingetreten, also neu sind und den Anspruch in der nunmehr eingeklagten Form erst entstehen liessen (vgl. Urteile des BGer 9C_527/2016 vom 12. Dezember 2016 E. 2.1; 8C_79/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Für die Umschreibung der Rechtskraft und der damit verbundenen Rechtsbeständigkeit eines den Anspruch auf eine Dauerleistung verneinenden negativen Entscheids muss auf die

Begründungselemente zurückgegriffen werden. Betreffen diese, wie etwa die versicherungsmässigen Voraussetzungen, einen zeitlich abgeschlossenen, späteren Änderungen der Tatsachenlage nicht zugänglichen Sachverhalt, ist eine Überprüfung zufolge Rechtskraft ausgeschlossen, die Anspruchsberechtigung als solche mithin endgültig dahingefallen (BGE 136 V 369 E. 3.1.2 mit Hinweisen). Vorbehalten bleibt eine Änderung der den leistungsablehnenden Entscheid tragenden rechtlichen Grundlagen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: BGer] I 620/00 vom 9. April 2001 E. 3a), oder wenn ein neuer Versicherungsfall im Sinne der Erhöhung des Invaliditätsgrades aufgrund einer von der ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung völlig verschiedenen Gesundheitsstörung vorliegt (BGE 136 V 369 E. 3.1.2 mit Hinweisen; 9C_658/2008 E. 3.3; vgl. Urteil des BVGer C-3291/2017, C 3304/2017 vom 18.10.2017 E. 2.1.1 und 2.1.3).

E. 3.3

Gestützt auf diese Rechtslage ergibt sich im hier Folgendes:

E. 3.3.1

Soweit das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-2566/2006 vom 21. November 2007 rechtskräftig über die Frage nach dem Anspruchsbeginn der Rente des Beschwerdeführers am 1. März 2003 (samt den akzessorischen Kinderrenten, da Kinderrenten dem Anspruch des Versicherten auf eine IV-Rente folgen; vgl. Art. 35 Abs. 1 IVG und BGE 134 V 15 E. 2.3.3 m.w.H.) entschieden hat - respektive einen den Anspruch auf eine Dauerleistung verneinenden negativen Entscheid für den Zeitraum von April 2000 bis Februar 2003 gefällt hat -, bleibt vorliegend kein Raum für eine nochmalige Prüfung derselben Sache, zumal der Beschwerdeführer keine erheblichen Tatsachen - die neu im Sinne der Rechtsprechung wären - geltend macht. Auf den Antrag kann demnach nicht eingetreten werden. Soweit der Beschwerdeführer behauptet, er habe für seine drei Söhne keine Kinderrenten erhalten, erweist sich dies nicht als zutreffend, zumal er gestützt auf die Akten ab 1. März 2003 Kinderrenten zugesprochen erhielt (IV 35.1 und Vernehmlassung der Vorinstanz vom 7. Juli 2017 [B-act. 6]). Soweit sein Begehren sich auf die Zusprache von Kinderrenten vor dem 1. März 2003 beziehen sollte (vgl. Beschwerde ans BGer vom 13.12.2007, Beilage 5 der Beschwerde vom 08.05.2017), ist er auf die Ausführungen hiervor zu verweisen.

E. 3.3.2

Gleiches gilt, soweit das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-2566/2006 vom 21. November 2007 rechtskräftig über die Frage der Rentenhöhe entschieden hat. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die Berechnungsgrundlagen seiner seit 2003 ununterbrochen ausgerichteten ganzen Invalidenrente geändert hätten. Er bringt auch keine revisionsrechtlich relevanten neuen erheblichen Tatsachen vor. Er wiederholt einzig, ihm stehe eine höhere Rente zu (vgl. Beschwerde vom 18.01.2006 [IV 38, Ziff. 3] und Beschwerde vom 01.02.2012 [B-623/2012 sinngemäss: die Höhe der Rente sei in Berücksichtigung des letzten Verdiensts im letzten Arbeitsjahr festzulegen]). Auf den Antrag kann deshalb - da es sich ebenfalls um eine res iudicata handelt - nicht eingetreten werden. Ergänzend ist hierzu anzufügen, dass sich der im Jahr 1952 geborene Beschwerdeführer ab Juni 1994 in der Schweiz aufhielt, von Juli 1996 bis April 2000 in der Schweiz Beiträge leistete (s. oben Bst. A.) und ihm bei 28 Versicherungsjahren des Jahrgangs 6 Versicherungsjahre (inkl. ein Jahr Erziehungsgutschriften) angerechnet werden konnten (IV 202.3). Für den Anspruch auf eine höhere Rente fehlen ihm Beiträge und

Beitragszeiten (für eine Vollrente von 22 Jahren bei einer grundsätzlichen Beitragspflicht ab 1973; vgl. Art. 36 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 29bis ff. AHVG). Einen Rentenanspruch, welcher sich nach der Höhe des letzten Verdienstes richtet, kennt die Schweizerische Invalidenversicherung nicht.

E. 3.3.3

Soweit der Beschwerdeführer ausserdem im vorliegenden Verfahren wiederum - gestützt auf alte und bereits aktenkundige Arztberichte vom 8. März 2004 und 9. September 2005 (Beilagen 1 und 2 zur Beschwerde vom 08.05.2017) - einen Entschädigungsantrag stellt respektive eine Zusatzrente für einen "Begleiter" beantragt (siehe schon Beschwerde vom 18.01.2006 [IV 38, Ziff. 3, damalige Ehefrau als Begleiterin], Fragebogen für den Arzt vom 09.09.2005, Ziff. 9 [IV 29.2] sowie Beschwerde vom 01.02.2012 [B-623/2012]), ist ihm entgegenzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht im Urteil C-2566/2016 E. 6.2 bereits entschieden hatte, der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau (als Begleiterin), und in seinem Urteil B-623/2012 vom 28. April 2014 E. 1.2.1 nicht auf den Antrag eingetreten ist, da dieser schon damals nicht durch das Anfechtungsobjekt gedeckt war. Auch der Antrag auf eine finanzielle Entschädigung für einen "Begleiter" erweist sich demnach - zumal dieser im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht vom Anfechtungsobjekt gedeckt ist (oben E. 2.3.2) - als eine *res iudicata*, weshalb auch aus diesem Grund nicht auf den Antrag einzutreten ist.

E. 3.4

Unter diesen Umständen kann die Frage, ob die ab dem Jahr 2000 geltend gemachten Ansprüche nicht ohnehin nach Ablauf von nunmehr 10 Jahren seit dem rechtskräftigen Urteil des BGer 9C_919/2007 vom 22. Februar 2008 (oben Bst. B.d) verwirkt und damit untergegangen wären (vgl. Urteil BVGer C-3583/2007 E. 6.1 zu Art. 24 Abs. 1 ATSG und Hinweis auf BGE 127 V 209 E. 2a [10-jährige Verwirkungsfrist bei rechtskräftig festgesetzten Leistungen]), offengelassen werden.

E. 3.5.1

Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerde abschliessend dazu, dass er im Kosovo keine Krankenversicherung haben könne und ihm nur die Möglichkeit bleibe, sich in der Schweiz gegen Krankheit zu versichern. Ob und inwiefern er einen Antrag stellen will oder die Aussage eine appellative Wirkung haben soll, kann offen bleiben, zumal das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren betreffend IV-Ansprüche für Krankenversicherungsfragen weder zuständig ist noch diese vom vorliegenden Anfechtungsobjekt gedeckt sind.

E. 3.5.2

Soweit der Beschwerdeführer sich im Übrigen replikweise zu den durch die Vorinstanz und die IV-Stelle F._____ sowie durch die verschiedenen involvierten Gerichte geführten Verfahren äussert und sinngemäss behauptet, diese seien teilweise nicht zuständig gewesen respektive deren Handlungen rechtswidrig und Anordnungen (von Gerichten) seien nicht korrekt umgesetzt worden, erweisen sich diese Vorbringen nicht als rechtsrelevant genügend begründet, als darauf eingegangen werden könnte, zumal aufgrund der Akten keine Rechtsverletzungen der involvierten Behörden im Sinne der Vorbringen ersichtlich sind.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde sich als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG darauf nicht einzutreten ist.

E. 5

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache im vorliegenden Verfahren auf Fr. 800.- festgesetzt (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 69 Abs. 1bis IVG sowie Art. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und dem am 3. November 2017 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

E. 5.2

Weder der unterliegende Beschwerdeführer noch die obsiegende Vorinstanz haben Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.